

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friederich, Herzogen zu
Mecklenburg ... erneuertes Patent, wider die Verwahrlosung mit Feuer und Licht
in den Domainen : Vom Dato Schwerin, den 15. Februar 1766.**

[Schwerin]: bey Wilhelm Bärensprung, [1766?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873318951>

Druck Freier  Zugang



50.

96

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn
Herrn

Friederich,

Herzogs zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Razeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c.

erneueres Patent,
wider die Verwahrlosung mit Feuer und Licht
in den Domainen.

Vom Dato Schwerin, den 15. Februar. 1766.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdr.

AK-4060.(43)²



Friedrich,

Von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Die von Zeit zu Zeit in Unseren Domainen vorkommenden Feuer-Schäden und Einäscherungen verschiedener Hof- und Bauer-Zimmer, wovon bey der Untersuchung mehrheitheils der eigentliche Grund des Unglücks nicht auszumachen siehet, geben Uns um so vielmehr Veranlassung, die, von Unseren Vorfahren an der Regierung, wieder die Verwahrlosung mit Feuer und Licht erlassene Verordnungen zu erneuren, als die Anzeigen bey Unserer Cammer gewähren, daß nicht der grössern Vorsichtigkeit der Wirths und des Gesindes, sondern lediglich der höchsten Vorsehung zuzuschreiben ist, daß nicht noch östere und grössere Unglücks-Fälle entstehen.

Und wie Wir Uns zu Unseren Beamten gnädigst versehen, sie werden bey den jährlichen Zimmer-Besichtigungen, auf die Tüchtigkeit der Schwibbogen, und auf die gehörige Anbringung der Feuer-Böhlen ihr Haupt-Augenmerk richten, und dahin pflichtmässig Bedacht nehmen, daß darunter gute Ordnung beobachtet, auch von jeder Dorfschaft die gehörige Anzahl an Feuer-Leitern und Haacken stets im brauchbarem Stande und in Bereitschaft gehalten werde; so ordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß die Hauswirths und übrigen Dorfs-Einwohner überhaupt mit Licht und Feuer sorgfältigst umgehen, sich der Handtirung mit Flachs und Heede bey Licht gänzlich enthalten, im Winter tüchtige und wohl verwahrte Laternen anschaffen, und solcher für sich und ihr Gesinde bey dem Füttern, und bey der Pflege des franken Viehes, mässen es bey der Abfutterung des gesunden Viehes überall keines Lichts bedarf, dann auch bey dem Dröschen und andern Arbeiten frühe oder spät sich bedienen, mithin dazu niemals ein blosses Licht oder eine Lampe gebrauchen, noch weniger mit Laternen, Licht oder Lampen auf die Heu- und Stroh-Böden steigen, oder damit solchen leicht zündenden Sachen zu nahe kommen; ferner daß sie zur Nacht-Zeit das Feuer auf den

Heerden tüchtig auslöschen, oder es in die Oesen schieben; und diese allemahl mit Steinen zusegen, auch allenthalben mit der, guten Haus-Wirthen anstehenden Vorsichtigkeit und Sorgfalt, Gefahr und Unglück nicht nur selbst zu verhüten suchen, sondern auch darauf unermüdet Acht haben sollen, daß solches mit gleicher Genauigkeit von ihren Kindern, Gesinde, und von den etwanigen Heuerlingen und Rahten-Leuten geschehen muß: Alles so lieb ihnen ist, nachdrückliche Leibes- und Karren-Straße zu vermeiden. Und da unter andern, durch das unzulässige und längst ernstlich verbotene Tobackrauchen, so manche betrübte Folge veranlaßet wird; so soll solches Tobackrauchen, auf den Gehöften außerhalb der Stube, als auf den Höfen, in den Scheuren, Ställen und beym Füttern, so wie auch in den Tannen-Waldungen, hiedurch ein für allemal gänzlich untersagt und verboten, auch kein Unterscheid gemacht seyn, ob die Pfeissen mit Döppeln versehen sind oder nicht: Maassen dann der oder diejenigen, die sich wieder dieses ausdrückliche Verbot mit brennenden Toback-Pfeisen betreten lassen, zum ersten mahl in 3 Nthlr., zum zweiten mahl in 6 Nthlr Strafe verfallen seyn, die Knaben und Jungens aber, bey welchen das Toback-Rauchen je länger desto früher und schändlicher einreisset, auch überhaupt alle, welche das Vermögen nicht haben, jene Strafe baar zu erlegen, nach Befinden mit empfindlichen Peitschen-Schlägen gezüchtigt werden sollen.

Die Förster, Schreiber und Schulzen, werden dabei gnädigsten Erntes erinnert, nicht nur darunter selbst mit gutem Beyspiel vorzugehen; sondern auch auf die Übertreter mit dem Tobackrauchen Acht zu haben, und selbige so fort dem Amt anzuseigen: Da dann Unsre Beamte angewiesen seyn sollen, die auf die Contravention gesetzte Geld-Buze, auf dem überwiesenen Fall, bezutreiben, und dem Denuncianten, dessen Mahne verschwiegen bleiben soll, davon den Halb-Scheid zu geben: Wie dann auch bey Erkennung einer Leibes-Strafe dem Denuncianti eine mäßige Ergötzlichkeit nicht entstehen soll.

Um nun diese Unsre Verordnung zu jedermanns Nachricht zu bringen, haben Wir selbige durch den Druck bekant zu machen, und sie an die Schulzen-Häuser und Krüge zu affigiren befohlen. Datum auf Unsrer Festung Schwerin, den 15. Febr. 1766.

Friederich, H.z.M.

